

## **Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO)**

Zwecks besserer Lesbarkeit sind alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen dieser Grundordnung in der weiblichen Form gehalten. Alle Aussagen dieser Grundordnung gelten sinngemäß auch für die männlichen Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Brandenburg.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Abschnitt:**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Rechtsstellung, Bezeichnung
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

#### **II. Abschnitt:**

##### **Organisation und Grundsätze der Selbstverwaltung**

- § 3 Gliederung
- § 4 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 5 Verfahrensgrundsätze
- § 6 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
- § 7 Öffentlichkeit

#### **III. Abschnitt: Senat**

- § 8 Senat
- § 9 Ständige Senatskommissionen
- § 10 Ehrungen

#### **IV. Abschnitt: Hochschulleitung**

- § 11 Präsidentin, Präsidialkollegium

#### **V. Abschnitt: Beauftragte der FHB**

- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Beauftragte für Behinderte

#### **VI. Abschnitt: Fachbereiche**

- § 14 Grundsätze der Organisation
- § 15 Fachbereichsmitglieder
- § 16 Dekanin, Dekanat
- § 17 Fachbereichsrat

#### **VII. Abschnitt: Einrichtungen und Zentrale Betriebseinheiten**

- § 18 Hochschulrechenzentrum und Hochschulbibliothek
- § 19 Wissenschaftliche Einrichtungen

#### **VIII. Abschnitt: Wahlen**

- § 20 Wahlgrundsätze

#### **IX. Schlussbestimmungen**

- § 21 Änderung der Grundordnung
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

#### **I. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Rechtsstellung, Bezeichnung**

(1) Die Fachhochschule Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brandenburg an der Havel. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Brandenburg. Sie führt den Namen "Fachhochschule Brandenburg" mit dem Zusatz "University of Applied Sciences".

(2) Die Fachhochschule Brandenburg führt ein eigenes Wappen und Siegel. Diese sind im Anhang zu dieser Grundordnung beschrieben. (folgt !)

##### **§ 2**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Brandenburg haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule Brandenburg wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht der Mitwirkung an der Selbstverwaltung. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Präsidentin im Benehmen mit der Vorsitzenden des zuständigen Gremiums.

(3) Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird je nach Umfang der Aufgaben im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Zwischenprüfung bzw. bis zur Abschlussprüfung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. In den Prüfungsordnungen vorgesehene Freischussfristen verlängern sich entsprechend.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, von allen Einrichtungen und Leistungen der Fachhochschule Brandenburg im Rahmen der Benutzungsordnungen bzw. der geltenden Vorschriften Gebrauch zu machen.

(5) Während einer Beurlaubung ohne Bezüge für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftspflichten. Über Ausnahmen befindet die Präsidentin im Einvernehmen mit den Dekaninnen der FHB oder der Vorsitzenden des Senates.

## **II. Abschnitt Organisation und Grundsätze der Selbstverwaltung**

### **§ 3 Gliederung**

(1) Die Fachhochschule Brandenburg gliedert sich in:

- Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre und Forschung,
- wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- die Hochschulverwaltung.

(2) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und übt die ihr nach § 62 Abs.1 BbgHG

### **§ 4 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung**

(1) Für die Vertretung der Hochschulmitglieder in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden jeweils

- die Hochschullehrerinnen,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
- die Studierenden und
- die sonstigen Mitarbeiterinnen

eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.

(2) Inhaberinnen von Stellenvertretungen gehören der Gruppe an, der die jeweilige Stelle zugeordnet ist.

### **§ 5 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder von Organen und Gremien nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil erbringen können, nicht teil. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Wahl der Präsidentin ist der Senat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Senatsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Die jeweilige Geschäftsordnung regelt Ausnahmen von Satz 1 für den Fall einer erneuten Einberufung des Gremiums wegen mangelnder Beschlussfähigkeit.

(4) Stimmt eine im Gremium vertretene Gruppe geschlossen gegen einen Antrag und zeigt dies als Gruppenveto an, so ist die Entscheidung schwebend unwirksam bis zur nächsten Sitzung. Die Entscheidung wird mit Ende der nächsten Sitzung rechtskräftig, sofern das Gremium nicht etwas anderes beschließt.

(5) Soweit durch diese Grundordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Senates oder des Fachbereichsrates lt. BbgHG fallen, ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums notwendig. Kommt im Falle einer Zustimmung die notwendige Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht zustande, so genügt in einer zweiten Lesung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgebracht wurden; es ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(7) Die Sitzungen der Gremien werden durch die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreterin, geleitet. Sind beide verhindert, führt das lebensälteste anwesende Mitglied den Vorsitz und leitet die Sitzung.

## **§ 6 Stimmrecht und besondere Mehrheiten**

Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande,

## **§ 7 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Gremien sind öffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Die Tagesordnung ist spätestens fünf Arbeitstage vor den betreffenden Gremiensitzungen hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben und die Protokolle dazu schnellstmöglich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sowie für sonstige vertrauliche Angelegenheiten.

## **III. Abschnitt Senat**

### **§ 8 Senat**

(1) Der Senat wird unmittelbar zu Beginn seiner Amtszeit unter Vorsitz des jeweils lebensältesten Mitglieds konstituiert. Auf dieser konstituierenden Sitzung wählt der Senat aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Senat kann zu seiner Unterstützung befristet die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Kommissionen, Beauftragte und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag vom Senat erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit.

(3) Zur Wahrnehmung der im § 67 Abs. 2 BbgHG definierten Aufsichtspflicht können die Mitglieder des Senates Anfragen an die Präsidentin stellen. Anfragen an die Präsidentin müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang oder innerhalb einer mit der Anfragenden zu vereinbarenden Frist durch die Präsidentin beantwortet werden. Die Anfragenden können verlangen, dass die Antwort schriftlich und/oder vor dem Senat erfolgt.

(4) Zur Wahrnehmung der in § 7 Abs.3 BbgHG definierten Mitwirkungspflicht des Senates bei der Evaluation der Lehre ist der Senat vor der Festlegung von Evaluationsmethoden und –kriterien durch die Präsidentin sowie vor Veröffentlichung des Lehr- und Forschungsberichts anzuhören. Dem Senat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

(5) Der Entwurf des Hochschulentwicklungsplanes ist dem Senat zur Vorbereitung seiner Entscheidung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG mindestens 15 Arbeitstage früher vorzulegen, als dieser dem Landeshochschulrat zugeleitet wird.

(6) Der Senat erhält nachrichtlich und zeitgleich alle Informationen, welche die Präsidentin an den Landeshochschulrat oder den lokalen Hochschulrat gibt.

(7) Der Senat ist von der Präsidentin unverzüglich zu informieren, wenn Abweichungen vom durch den Senat verabschiedeten Entwicklungsplan der Hochschule absehbar sind.

(8) Der Senat kann Mitglieder des lokalen Hochschulrates oder andere externe Gäste zu den Senatssitzungen einladen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende des Senates.

## § 9

### Ständige Senatskommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senates wird eine ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten eingerichtet. Diese ist insbesondere zuständig für die Beratung über den Entwurf des Haushaltsplanes. Sie wird aus je einer Vertreterin der im §59 BbgHG definierten Gruppen und je einer Vertreterin der Fachbereichsräte gebildet.

(2) Der Senat kann weitere ständige Kommissionen einrichten. § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Grundordnung gilt entsprechend.

## IV Abschnitt: Hochschulleitung

### § 11

#### Präsidentin, Präsidialkollegium

(1) Zur Unterstützung der Präsidentin wird ein Präsidialkollegium mit zwei Vizepräsidentinnen gebildet. Die Präsidentin legt die Befugnis zur Vertretung fest. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen beträgt drei Jahre.

Scheidet eine Präsidentin vorzeitig aus ihrem Amt aus, so soll unverzüglich eine neue Präsidentin gewählt werden. Zwischenzeitlich führt die vertretende Vizepräsidentin kommissarisch die Amtsgeschäfte.

(2) War die Präsidentin vor ihrem Amtsantritt ordentliche Professorin an der FH Brandenburg, so lautet ihre Amtsbezeichnung „Rektorin“. In diesem Fall lauten die Amtsbezeichnungen der Vizepräsidentinnen „Prorektorin“. Die Bezeichnung des Präsidialkollegiums lautet dann „Rektorat“.

(3) Das Amt der Präsidentin ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in allen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, mit dem Amt der Dekanin sowie dem Amt der Prodekanin gemäß § 73 BbgHG. Das Amt der Vizepräsidentin ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat, mit dem Amt der Dekanin sowie dem Amt der Prodekanin. Das Amt der Kanzlerin ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat. Bei Amtsantritt der Präsidentin, der Vizepräsidentinnen sowie der Kanzlerin scheiden diese aus den Ämtern aus, die mit ihren neuen Ämtern unvereinbar sind.

(4) Das Präsidialkollegium kann zu Beginn seiner Amtszeit bestimmen, dass die Präsidentin in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin vertreten wird.

(5) Die Präsidentin legt nach jedem 2. Semester und am Ende ihrer Amtszeit dem Senat einen

schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

(6) Die Präsidentin ist über die Beschlüsse der Organe und Gremien der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Sie kann sich jederzeit über die Angelegenheiten aller Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und sonstiger Gliederungseinheiten unterrichten. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien, Ausschüsse und Organe der Hochschule.

(7) Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, Gremien und sonstiger Stellen der Hochschule, die das geltende Recht verletzen, müssen von der Präsidentin beanstandet und deren Rücknahme verlangt werden. Solche Maßnahmen und Beschlüsse ruhen, bis sie zurückgenommen werden oder durch einen rechtskonformen Akt ersetzt sind.

(8) Wird die Rücknahme von beanstandeten Beschlüssen und Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollzogen, so kann die Präsidentin diese Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass diese rückgängig gemacht werden.

(9) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Hochschule die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.

(10) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin im Rahmen der aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

## **V. Abschnitt: Beauftragte der Fachhochschule Brandenburg**

### **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §3

### **§ 13 Beauftragte für Behinderte**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 BbgHG wird eine Beauftragte für Behinderte von der Präsidentin bestellt.

(2) Die Beauftragte für Behinderte berät und unterstützt die Präsidentin und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Behinderte betreffenden Angelegenheiten. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der Beauftragten für Behinderte nach § 70 BbgHG.

(3) Der Senat beschließt eine Richtlinie, die den gesetzlichen Auftrag zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Mitglieder und Angehöriger an der FH Brandenburg umzusetzen hilft.

## **VI. Abschnitt Fachbereiche**

### **§ 14 Grundsätze der Organisation**

Der Fachbereich umfasst verwandte oder benachbarte Fachgebiete. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, dass die dem Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können und die Grundsätze einer sparsamen und effektiven Verwaltung aller Fachbereiche der FH Brandenburg gewahrt bleiben.

**§ 15****Fachbereichsmitglieder**

(1) Mitglieder eines Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Mitglieder der Hochschule.

(2) Professorinnen sollen dem Fachbereich zugeordnet werden, in dem sie in Lehre und Forschung überwiegend tätig sind.

(3) Professorinnen können, sofern sie dauernd Lehr- und Forschungsleistungen größeren Umfangs in einem weiteren Fachbereich erbringen und solange sie Mitglieder der Hochschule sind, auf Antrag diesem Fachbereich zusätzlich angehören. Sie müssen sich für die Erstmitgliedschaft in einem der in Frage kommenden Fachbereiche entscheiden. Die Dekanin dieses Fachbereiches ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

(4) Bei Auflösung oder Teilung von Fachbereichen haben die ihm angehörenden Professorinnen ein Vorschlagsrecht, welchem Fachbereich sie nach der Teilung oder Auflösung in Zukunft angehören wollen. Den Vorschlägen der betreffenden Professorinnen soll möglichst entsprochen werden, wenn dies im Einklang mit Abs. 2 steht.

(5) Studierende sollen dem Fachbereich zugeordnet werden, wenn der von ihnen gewählte Studiengang in diesem Fachbereich durchgeführt wird. Ist der von einer Studienbewerberin bzw. einer Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin bzw. die Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich zu wählen, dem sie angehören will.

**§ 16****Dekanin, Dekanat**

(1) Die Dekanin leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie ist für alle Aufgaben des Fachbereiches zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt. Die Amtszeit der Dekanin und der Prodekanin beträgt vier

**§ 17****Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat wird unmittelbar zu Beginn seiner Amtszeit unter Vorsitz des jeweils lebensältesten Mitglieds konstituiert. Auf dieser konstituierenden Sitzung wählt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Angelegenheiten zu seiner Unterstützung befristet die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Kommissionen, Beauftragte und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag vom Fachbereichsrat erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit.

(4) Zur Wahrnehmung der im § 74 Abs. 2 BbgHG definierten Aufsichtspflicht können die Mitglieder des Fachbereichsrates Anfragen an die Dekanin stellen. Anfragen an die Dekanin müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang oder innerhalb einer mit der Anfragenden zu vereinbarenden Frist durch die Dekanin beantwortet werden. Die Anfragenden können verlangen, dass die Antwort schriftlich und/oder vor dem Fachbereichsrat erfolgt.

(5) Zur Wahrnehmung der in § 74 Abs. 1 BbgHG definierten Mitwirkungspflicht des Fachbereichsrates bei der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich ist der Fachbereichsrat vor der Festlegung von Evaluationsmethoden und –kriterien durch die Dekanin sowie vor Veröffentlichung des Lehr- und Forschungsberichts des Fachbereiches anzuhören. Dem Fachbereichsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

## **VII. Abschnitt Einrichtungen und Zentrale Betriebs- einheiten**

### **§ 18 Hochschulrechenzentrum und Hochschulbibliothek**

Die Hochschulbibliothek und das Hochschulrechenzentrum sind Zentrale Betriebseinheiten der Fachhochschule Brandenburg. Die Nutzung wird durch die jeweiligen Ordnungen geregelt.

### **§ 19 Wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachhochschule Brandenburg können unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder unter der direkten Verantwortung der Hochschulleitung gebildet werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind jeweils in Satzungen zu definieren.

(2) Die FH Brandenburg kann mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, zusammenwirken und nach Anhörung des Senates auf dieser Basis wissenschaftliche Einrichtungen an der Fachhochschule Brandenburg gründen.

(3) Die notwendigen Kooperationsverträge zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschule werden von der Präsidentin in Abstimmung mit den Beteiligten abgeschlossen.

## **VIII. Abschnitt Wahlen**

### **§ 20 Wahlgrundsätze**

(1) Die Vertreter der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten der FH Brandenburg werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen nach § 4 dieser Grundordnung und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl wird abgesehen, wenn wegen einer überschaubaren Anzahl von Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Die Angehörigen der FH Brandenburg haben nur aktives Wahlrecht.

(3) Die Amtszeit der studentischen Gremienmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Gremienmitglieder zwei Jahre, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes angegeben ist. Die Amtszeit der Beauftragten beträgt zwei Jahre, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes festgelegt ist.

(4) Zur Durchführung der Gremienwahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, in dem Vertreter aller Gruppen nach § 4 dieser Grundordnung vertreten sein müssen.

(5) Endet die Amtszeit eines Kollegialorgans oder einer Amtsträgerin vorfristig, muss unverzüglich die entsprechende Neuwahl durchgeführt werden.

(6) Die Abwahl der Vorsitzenden von Senat und Fachbereichsrat ist auf Antrag mindestens eines Drittels der ihm angehörig-stimmberechtigten Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der dem Gremium angehörig-stimmberechtigten Mitglieder möglich.

## **IX Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Änderung der Grundordnung**

(1) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(2) Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Senates oder von der Präsidentin schriftlich eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten.

### **§ 22 Übergangsregelungen**

Die Amtszeit des im Jahr 2000 neu zu wählenden Senates und die Amtszeiten der im Jahr 2000 neu zu wählenden Fachbereichsräte beginnt am 1. Oktober 2000.